

Mitteilung

Einkünfte des Oberbürgermeisters 2024

- Nachfrage des Rh. Rees (Klimaliste Leverkusen) in der Ratssitzung vom 07.04.2025 zum Tagesordnungspunkt 8, Vorlage Nr. 2025/3267, Einkünfte des Oberbürgermeisters 2024 sowie Anfrage des Ratsherrn Rees (Klimaliste Leverkusen) vom 03.06.2025

Anfrage:

In der letzten Ratssitzung wurde dem Unterzeichner eine Aufschlüsselung der Zuwendungen an Herrn OB Richrath bezüglich Besoldung nach dem LBG NRW und den einbehaltenen Entschädigungen/Vergütungen aus Gremien-/Aufsichtsratsstätigkeiten gemäß der Nebentätigkeitsverordnung NRW zugesagt. Dies ist bis heute leider nicht geschehen. Sie werden daher eingehend gebeten dieses Versäumnis umgehend nachzuholen. Sollte dies bis einschließlich 06.06.25 nicht geschehen, läge bereits in einem diesbezüglichen Versäumnis eine gegenüber der Aufsichtsbehörde anzeigewürdige und begründete Pflichtverletzung vor. Bitte helfen Sie nach Ihren Kräften mit, dieses Prozedere nachhaltig zu vermeiden.

Stellungnahme:

Im Kalenderjahr 2024 wurde an Herrn Oberbürgermeister Richrath durch den Fachbereich Personal und Organisation ein Gesamtbrutto in Höhe von 173.949,80 € ausbezahlt. Rechtsgrundlage zur Zahlung der Bezüge sind:

- Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts (Eingruppierungsverordnung - IngrVO -),
- Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW) und
- Gesetz über die Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024 für das Land Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung des Landesministergesetzes.

Es ergeben sich folgende auf das Jahr kumulierte Beträge:

Bezügebestandteile	Rechtsgrundlage	Summe
Grundgehalt B9	§2 Abs.1 IngrVO	144.833,08 €
Zulage 2. Amtszeit OB	§2 Abs.2 IngrVO	11.586,68 €
Aufwandsentschädigung	§5 Abs. 1 IngrVO	14.483,32 €
Familienzuschlag Stufe 1 (verheiratet/Ehepartner nicht im öffentl. Dienst)	§42 ff. LBesG NRW	1.846,72 €
Inflationsausgleich	§3 Gesetz über die Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024 für das	1.200,00 €

	Land Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung des Landesministergesetzes	
		173.949,80 €

Aus § 13 Abs. 1 S. 1 NtV NRW ergibt sich, dass Vergütungen, die für nebenamtliche Tätigkeiten, Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder für gemäß § 3 Abs. 2 NtV NRW mit diesen gleichgestellten Nebentätigkeiten gewährt werden, eine Höchstgrenze von insgesamt 11.563,53 EUR je Kalenderjahr nicht überschreiten dürfen. Für Hauptverwaltungsbeamte, die (wie vorliegend) Mitglied im Verwaltungsrat einer Sparkasse sind und insofern Vergütungen aus Nebentätigkeiten gemäß § 18 S. 3 SpkG NRW erhalten, gelten die dort genannten Höchstgrenzen. Für Vorsitzende im Verwaltungsrat der Sparkassen gilt gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NtV NRW eine Höchstgrenze von 28.908,85 EUR.

Bisher wurden die Grenzen getrennt voneinander gelesen. Nach den neuerlichen Ausführungen der Bezirksregierung Köln gilt beim Zusammentreffen der unterschiedlichen Höchstgrenzen jedoch, dass insgesamt die höhere Höchstgrenze für die Tätigkeit als Mitglied im Verwaltungsrat gem. § 13 Abs. 1 S. 2 NtV NRW gilt.

Zur Gesamthematik wird zudem auf die Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion vom 24.06.2025 verwiesen.

Vor diesem Hintergrund wird eine geänderte Kenntnisnahmevorlage in die kommende Ratssitzung eingebracht.

Personal und Organisation in Verbindung mit Recht und Vergabestelle

24.06.2025